

**SATZUNG**  
**des**  
**"Freundeskreises DB Museum Nürnberg"**

**PRÄAMBEL**

Anfang 2013 hat die Deutsche Bahn AG die Deutsche Bahn Stiftung in Form einer gemeinnützigen GmbH gegründet, um ihr Engagement für die Allgemeinheit zu bündeln und langfristig auszubauen. Das DB Museum, das weltweit älteste Eisenbahnmuseum, steht im Dienste der Gesellschaft und ist das Herzstück der Stiftung. Neben dem Forschen, Sammeln und Bewahren von historisch bedeutenden Gegenständen, ist das Vermitteln von historischen Zusammenhängen und Entwicklungen eine herausragende Aufgabe des Museums mit seinen drei Standorten Nürnberg, Halle (Saale) und Koblenz.

Zielsetzung des DB Museums ist auch die Geschichte für uns alle zu bewahren und zukunftsorientiert für die nächsten Generationen zugänglich zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der tatkräftigen Unterstützung des Netzwerkes eines großen Freundeskreises.

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

*"Freundeskreis DB Museum Nürnberg".*

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name

*"Freundeskreis DB Museum Nürnberg e.V."*

2. Sitz des Vereins ist *Nürnberg*.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von
  - a) *Kunst und Kultur,*
  - b) *Wissenschaft und Forschung,*
  - c) *Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der*
  - d) Erhalt historischer Zeugnisse
  
2. Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Einrichtung (en) / des steuerbegünstigten Zwecks verwendet. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für das DB Museum Nürnberg / Koblenz / Halle, ihre finanzielle Förderung und ihre Unterstützung bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben. Der Verein kann insbesondere finanzielle Beiträge für den Bau und Unterhalt des von dem DB Museum betriebenen Museums mit Archiv, Ausstellung und Sammlung zur deutschen Eisenbahngeschichte und für den Erwerb und die Unterhaltung von Sammlungsstücken leisten. Der Verein unterstützt und fördert insbesondere finanziell die Durchführung von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen des DB Museums sowie seine Publikationen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Als Vereinsmitglieder können ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder aufgenommen werden. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen bzw. Personengesellschaften des In- und Auslandes werden, die seine Zwecke unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit der

Mitgliedschaft erkennen die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder die Satzung des Vereins an.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass eine schriftliche Eintrittserklärung vom Vorstand schriftlich angenommen wird. Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
3. Fördermitglied wird, wer sich zum Vereinszweck bekennt und sich verpflichtet, einen jährlichen finanziellen Beitrag zu leisten. Fördermitglieder haben Informations- und Vorschlagsrechte hinsichtlich der von ihnen geleisteten Förderbeiträge; sie werden insbesondere über die Verwendung dieser Förderbeiträge informiert.
4. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Der Austritt eines Fördermitglieds kann jederzeit erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft endet auch durch Einstellung der wiederkehrenden jährlichen Beitragsleistungen. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das ordentliche Mitglied oder das Fördermitglied vereinsschädigend verhält oder gröblich wiederholt gegen die Satzung verstößt.
5. Einsprüche gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluss aus dem Verein eines ordentlichen Mitglieds oder eines Fördermitglieds können schriftlich zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Eine Anfechtung des Beschlusses der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge, Spenden**

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder können unterschiedlich hoch sein.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

5. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung seine Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise seinem Vermögen zuzuführen. Davon umfasst ist insbesondere das Recht
  - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen; ist der nach der Abgabenordnung zulässige Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.
  - b) Mittel einer Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten Vereinszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
  - c) Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuzuführen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins erforderlich sind.
  - d) Mittel einer Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zum Erhalt der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuzuführen, wobei die Höhe dieser Rücklagen die zulässige Höhe der freien Rücklage nach a) mindert.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 1 in ihrer Einzelfunktion. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

5. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel des Vereins sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
6. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Sofern die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, kann der Vorstand eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen. Sofern die Vermögenssituation des Vereins es zulässt, kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen und für die Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen.
7. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung mit einer Frist von sieben Tagen geladen worden ist, und wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren durch Brief, Telefax, E-Mail oder sonst gängige Telekommunikationsmittel beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
10. Der Vorstand oder jedes einzelne Mitglied des Vorstandes können aus wichtigem Grund jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
11. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außerdem durch freiwilligen Rücktritt oder durch Tod. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Versendung der Einladung an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, und zwar mindestens einmal im Jahr.
3. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter, der einen Protokollführer bestimmt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das an Lebensjahren älteste ordentliche Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.
7. Über die Beschlüsse der Versammlung und Ergebnisse der Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.

4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.